

123. Ist für die Klage auf eine für den Fall vorbehaltenen Rücktrittes vom Vertrage ausbedungene Abfindung das Gericht des Erfüllungsortes der ursprünglichen Verpflichtung zuständig?

VI. Civilsenat. Urth. v. 22. Februar 1894 i. S. der Kommanditgesellschaft für Luftdruckanlagen (Bekl.) w. R. (Kl.) Rep. VI. 331/93.

- I. Landgericht Fürth.
- II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Aus den Gründen:

„Die bei dem Landgerichte in F. als dem Vertragsforum (§ 29 C.P.D.) angestellte Klage beruht auf der Behauptung, daß die beklagte Gesellschaft, die in U. ihren Sitz hat, dem Kläger vom 1. Februar 1891 ab die Stelle eines leitenden Ingenieurs bei der Errichtung einer Luftdruckanlage in F. gegen ein Monatsgehalt von 700 *M* übertragen und ihm eine Abfindung von 8400 *M* (gleich dem Gehalte eines Jahres) für den Fall zugesichert habe, wenn die Anlage wegen Unrentabilität nicht zur Ausführung käme, oder wenn dem Kläger nach Vollendung derselben aus Mangel anderweiter Beschäftigung gekündigt werden müßte. Die Luftdruckanlage sei nicht zur Ausführung gekommen, und der Kläger sei auf seinen Vorschlag von der Beklagten am 1. Oktober 1891 entlassen worden. Aus diesem Sachverhalte leitet der Kläger den hier geltend gemachten Anspruch auf die Abfindungssumme her.

Die Beklagte erhob die prozeßhindernde Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes, weil der Erfüllungsort für die Beklagte, insbesondere hinsichtlich der hier geforderten Abfindung, nicht F., sondern U. sei. Der Kläger entgegnete, daß es lediglich auf den Erfüllungsort der Hauptobligation aus dem Vertrage ankomme, und daß dieser auch für die Beklagte in F. anzunehmen sei.

Die Vorderrichter haben die Einrede verworfen. Das Berufungsgericht giebt zu, daß nach den eigenen Angaben des Klägers die Beklagte berechtigt gewesen sei, sich durch Erlegung des „Neugeldes“ von ihrer „ursprünglichen Verpflichtung“ aus dem Vertrage zu befreien, und daß sich daher die Nichterfüllung dieser letzteren als eine vertragsmäßig erlaubte darstelle. Gleichwohl handle es sich um eine Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrages; die Abfindung habe den Charakter einer Interesselistung für die dem Kläger durch die Nichterfüllung des Vertrages entgehenden Vorteile und sei accessoirischer Natur; es komme daher auf den Erfüllungsort der Hauptobligation an, nicht darauf, wo die Abfindung zu zahlen sei. Die Hauptobligation sei die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 C.P.D. Dieselbe sei aber, auch was die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des Monatsgehältes betreffe, in F. zu erfüllen gewesen, wie näher ausgeführt wird.

Diese Begründung geht fehl. Unter der „streitigen Verpflichtung“, von welcher der § 29 C.P.D. spricht, kann immer nur diejenige Verpflichtung verstanden werden, die durch die vorliegende Klage zur Geltung gebracht werden soll, hier also die im Vertrage stipulierte Abfindungspflicht. Allerdings ist wiederholt entschieden worden, daß bei Entschädigungsklagen wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung eines Vertrages die Vertragspflicht, deren Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung zur Klage Anlaß gegeben hat, die streitige Verpflichtung im Sinne des § 29 C.P.D. bilde.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 3 S. 384; ferner Gruchot, Beiträge Bd. 29 S. 1048; Seuffert, Archiv Bd. 44 Nr. 11; Juristische Wochenschrift von 1886 S. 265 Nr. 1; Wolze, Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 5 S. 315 Nr. 976; vgl. auch Seuffert, Archiv Bd. 8 Nr. 164.

Hierbei wird aber überall die Erfüllungsverpflichtung als noch bestehend vorausgesetzt. Die Entscheidungen beruhen darauf, daß mit der Entschädigungsklage der Anspruch auf Erfüllung verfolgt wird. Aus gleichem Grunde ist die Klage auf Zahlung einer Conventionalstrafe, insofern diese die Hauptverbindlichkeit selbst nicht alteriert und nur accessorisch zur Sicherung vertragsmäßiger Erfüllung hinzugefügt ist, im Erfüllungsorte der Hauptverpflichtung zugelassen worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 15 S. 435.

Anders liegt aber der Fall hier, wo der Kläger selbst davon ausgeht, daß die Hauptverpflichtung infolge des nach dem Vertrage vorbehaltenen Rücktrittes der Beklagten aufgehoben sei, und gerade hieraus den Anspruch auf die vertragmäßige Abfindung herleitet. Es mag sich darüber streiten lassen, ob die von der Beklagten im Vertrage eingegangene Verpflichtung als eine alternative aufzufassen sei, die durch den Rücktritt der Beklagten und die hierin liegende Wahl in eine einfache, auf Zahlung der Abfindung gerichtete Obligation übergegangen sei, oder ob die für den Fall der Entlassung des Klägers versprochene Abfindung nur in solutione, nicht in obligatione war. Letzteres scheint das Berufungsgericht anzunehmen, wenn es sagt, die Beklagte habe sich durch Zahlung der Abfindung von der ursprünglichen Verpflichtung befreien dürfen. Aber auch in diesem Falle ist

die Aufhebung der ursprünglichen Verpflichtung hier außer Streit, ihr Nochbestehen jedenfalls vom Kläger nicht behauptet, und sein Anspruch geht nicht auf Entschädigung wegen Verletzung einer Vertragspflicht, sondern verfolgt das ihm angeblich nach dem Vertrage für den Fall des der Beklagten gestatteten Rücktrittes zustehende Recht auf die Abfindung.

Dieses nunmehr noch allein bestehende Vertragsrecht hat nicht, wie das Berufungsgericht meint, eine accessorische Natur und bildet gegenwärtig den Gegenstand des Streites. Als „streitige Verpflichtung“ kann nicht eine Verpflichtung angesehen werden, die der Kläger selbst als nicht bestehend betrachtet.“ . . .